



Kontrollbericht

Fischereiaufsicht 2018

Dienstausweis für Fischereiaufseher Nr. 001



gültig bis 31.12.2020

Lachs, Adam
Name, Vorname

01.04.1978
Geburtsdatum

Bautzen

Zuständigkeitsbereich



Freistaat Sachsen

Hoheitsvollzug Fischereiaufsicht

Andreas Schreier

Inhalt

1.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Schwerpunkte der Tätigkeit und Ergebnisse	4
3.	Statistik – Fischereiaufseher	4
4.	Statistik – Kontrolleinsätze	5
5.	Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht	6
6.	Ordnungswidrigkeitsverfahren – Ahndung der Tatbestände	9
7.	Gerätesicherstellungen	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2014 - 2018	6
Abbildung 2:	Bearbeitete Anzeigen getrennt nach Landesdirektionen 2008 - 2018	7
Abbildung 3:	Struktur der seit 2008 am häufigsten festgestellten OWi in %	8
Abbildung 4:	Asservatenkammer – sichergestellte Fischfanggeräte + Jahresstatistik	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Statistik – Fischereiaufseher 31.12.2018	4
Tabelle 2:	Statistik – Kontrolleinsätze in den Landesdirektionen 2011 - 2018	5
Tabelle 3:	Ahndung festgestellter Ordnungswidrigkeiten 2018 (Bearbeitungsstand)	9

1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sächsisches Fischereigesetz vom 09.07.2007 rechtsbereinigt mit Stand 26. Mai 2012 (SächsFischG)

Sächsische Fischereiverordnung vom 04.07.2013 (SächsFischVO)

§ 30 Abs. 1 u. 2 SächsFischG legt fest, dass die Fischereibehörde Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 ist.
Ihr obliegt der Hoheitsvollzug bei Verstößen gegen das Sächsische Fischereigesetz.

2 Schwerpunkte und Ergebnisse der Tätigkeit

Der befristet bestellte ehrenamtliche staatliche Fischereiaufseher (FA) ist bei der Ausübung der Fischereiaufsicht verpflichtet:

1. die Einhaltung der die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften durch Kontrollmaßnahmen vor Ort regelmäßig zu überwachen,
2. Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zu geben,
3. festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Vorschriften unverzüglich der Fischereibehörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, im Falle einer Beschlagnahme oder Sicherstellung von Fischen, Fischnährtieren, Fanggeräten oder anderen Gegenständen dem Betroffenen eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände auszustellen.

3 Statistik - Fischereiaufseher

Tabelle 1: Statistik – Fischereiaufseher 31.12.2018

Anzahl Fischereiaufseher	Dienstplan / Aufwandsentschädigung	Zuständigkeitsbereich
141	Bestellte Fischereiaufseher (FA) insgesamt	
115	Zuständig für die Landkreise; Freistaat Sachsen im Dienstplansystem; mit Aufwandsentschädigung (davon 5 Frauen)	Zuständig für die jeweiligen Landkreise und Landesdirektionen im Freistaat Sachsen
9	Angestellte (auch befristet) der Fischereibehörde nicht im Dienstplansystem; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem;

7	Zuständig für Landesdirektionen; LTV nicht im Dienstplansystem; ohne Aufwandsentschädigung (davon 1 Frau)	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem; ohne Aufwandsentschädigung
10	Teichwirtschaftsinhaber nicht im Dienstplansystem; ohne Aufwandsentschädigung (davon 2 Frauen)	Zuständig für ihre Teichwirtschaft; nicht im Dienstplansystem; ohne Aufwandsentschädigung
25	In 2018 nicht wieder bestellt (ausgeschieden)!	

4 Statistik - Kontrolleinsätze

In 2018 fanden 7.427 Kontrollen zur Überprüfung der fischereirechtlichen Regelungen an sächsischen Gewässern statt.

Tabelle 2: Statistik – Kontrolleinsätze in den Landesdirektionen 2011 – 2018

Landkreis alt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Delitzsch	482	468	581	600	578	600	546	540
Leipzig Stadt	597	623	550	568	303	324	387	320
Torgau-Oschatz	217	156	180	180	24	0	0	0
Leipziger Land	638	532	576	566	310	325	379	295
Muldentalkreis	604	548	636	660	528	540	588	720
Döbeln	79	28	0	0	0	0	0	0
Leipzig - Borna	0	0	0	0	0	0	0	167
Landesdirektion Leipzig	2.617	2.355	2.523	2.574	1.743	1.789	1.900	2.042
Mittweida	513	468	487	453	296	324	288	236
Freiberg	267	197	252	285	243	215	191	161
Mittlerer Erzgebirgskreis/ Annaberg	226	168	216	207	215	213	222	278
Annaberg	0	0	0	0	0	0	0	0
Aue-Schwarzenberg/ Annaberg	827	690	678	623	648	648	822	711
Stollberg/ Annaberg	216	0	0	0	0	0	0	0
Vogtlandkreis/Plauen Stadt	390	418	429	416	359	356	342	332
Zwickauer Land/Zwickau Stadt	396	368	401	324	298	360	392	404
Chemnitzer Land/ Chemnitz Stadt	296	348	465	220	238	170	182	185
Landesdirektion Chemnitz	3.131	2.657	2.928	2.528	2.297	2.286	2.439	2.307
Riesa - Großenhain	446	403	378	288	196	204	124	120

Meißen	250	242	326	354	360	354	360	360
Dresden Stadt	345	289	248	224	316	370	360	288
Weißeritzkreis	303	278	231	207	210	115	119	112
Sächsische Schweiz	390	350	343	360	246	239	241	218
Kamenz/Stadt Hoyerswerda	609	585	607	560	418	385	453	502
Bautzen	385	369	397	420	311	300	285	360
NOL / Stadt Görlitz	835	760	721	759	802	867	800	837
Löbau-Zittau	284	256	301	264	239	240	269	281
Landesdirektion Dresden	3.847	3.532	3.552	3.436	3.098	3.074	3.011	3.078
Freistaat Sachsen	9.595	8.544	9.003	8.538	7.138	7.149	7.350	7.427

5 Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht

Seit der gesetzlichen Festschreibung der sächsischen Fischereiaufsicht (1993) wurden bei der Fischereibehörde 10.335 Mitteilungen/Anzeigen eingereicht, die 15.370 Verstöße gegen das Fischereirecht beinhalten.

Die durchgeführten Kontrollen haben das Ziel, Ordnung und Sicherheit an den sächsischen Angelgewässern zu gewährleisten, sowie eine waidgerechte Ausübung des Fischfanges im Freistaat Sachsen sichern zu helfen.

Nachstehend ist die Entwicklung der Zahl bearbeiteter Mitteilungen und festgestellter Verstöße von Fischereiaufsehern/innen (FA) im Dienstplansystem aufgelistet.

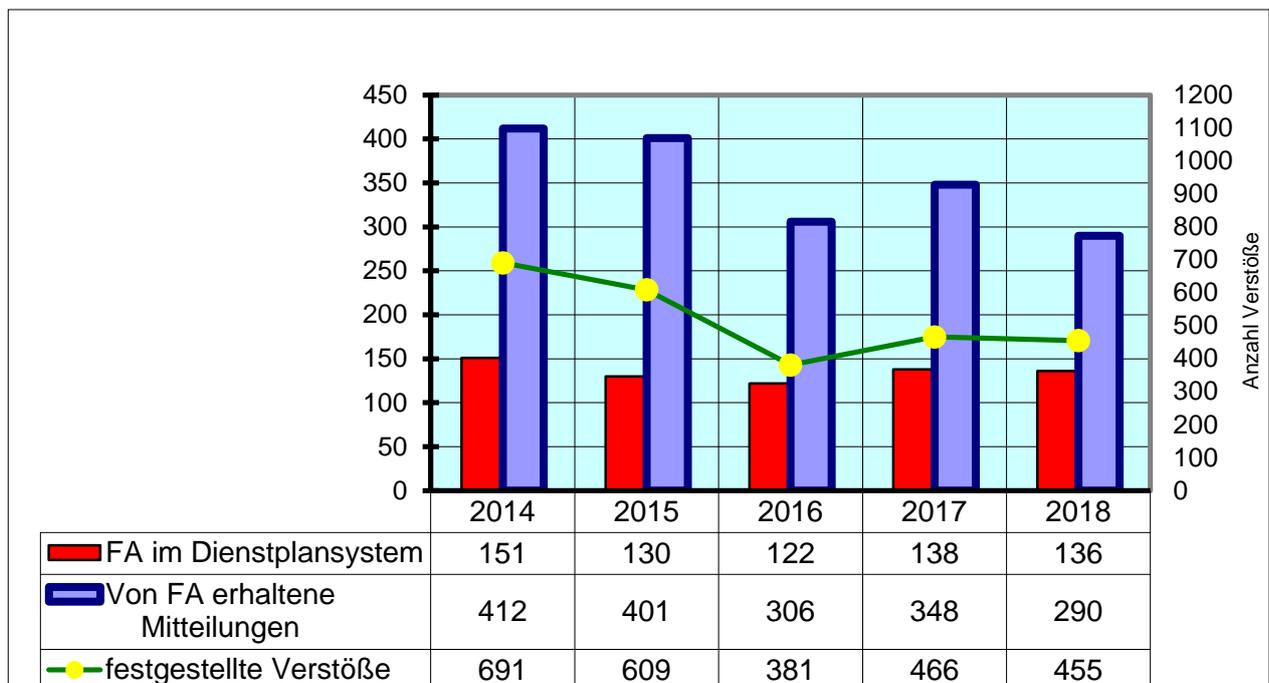


Abbildung 1: Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2014 - 2018

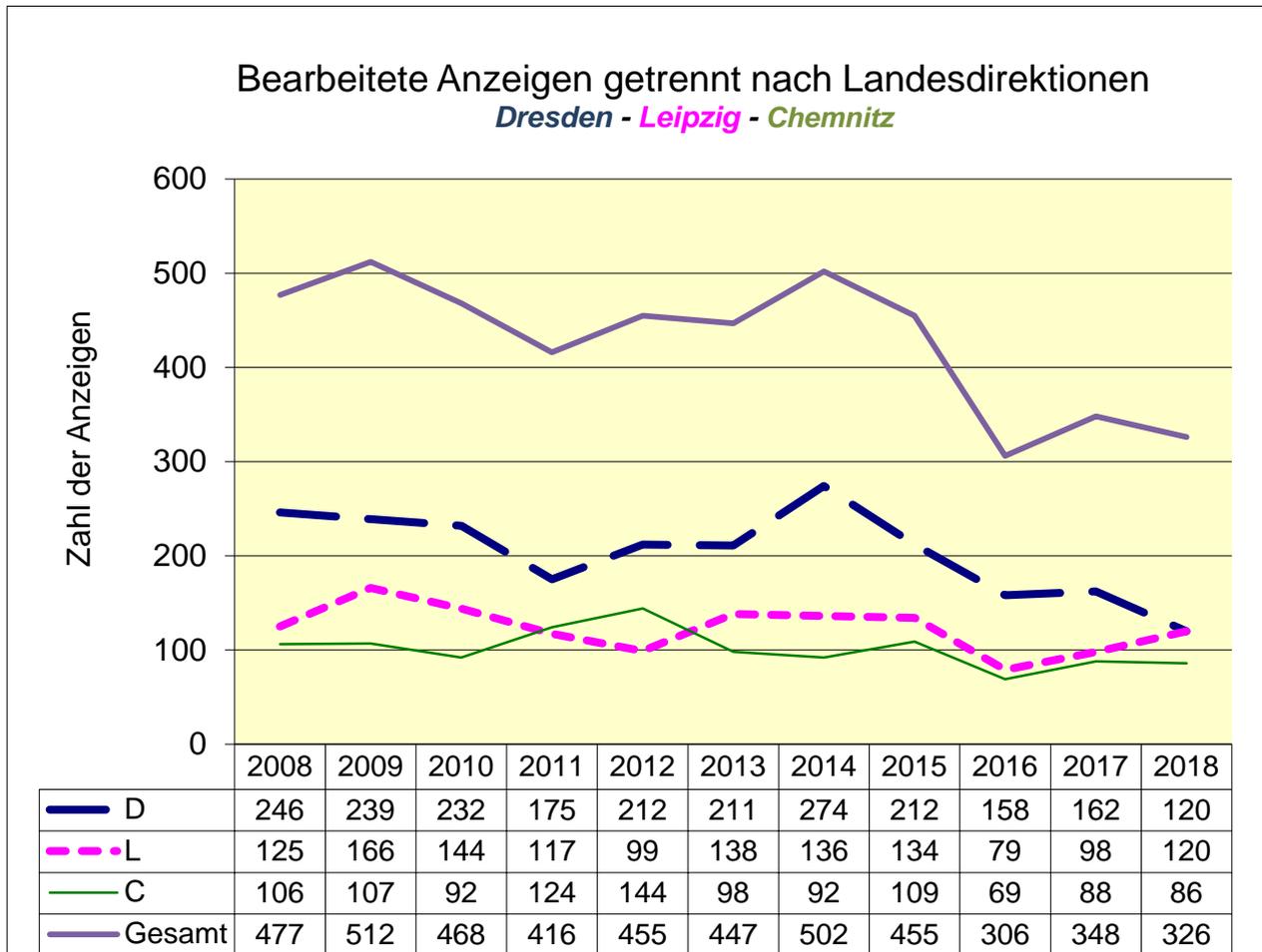


Abbildung 2: Bearbeitete Anzeigen getrennt nach ehem. Landesdirektionen 2008 – 2018

Die am häufigsten zu ahndenden Verstöße seit 1996 waren

- das Angeln ohne vorzeigbaren gültigen Erlaubnisschein (Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG) in **6037** Fällen
- das Angeln ohne gültigen Fischereischein (Verstoß gegen § 20 Abs. 1 SächsFischG) in **3905** Fällen
- das Angeln mit nicht zulässigen Fanggeräten (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bis 7 SächsFischVO) in **2443** Fällen
- die Verwendung nicht zulässiger Köderfische und Senknetze (Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 SächsFischVO) in **1250** Fällen
- der Fischfang entgegen der Fangverbote (Verstoß gegen § 24 Abs. 1 o. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsFischG) in **458** Fällen

Diese Verstöße traten auch in Kombination auf.

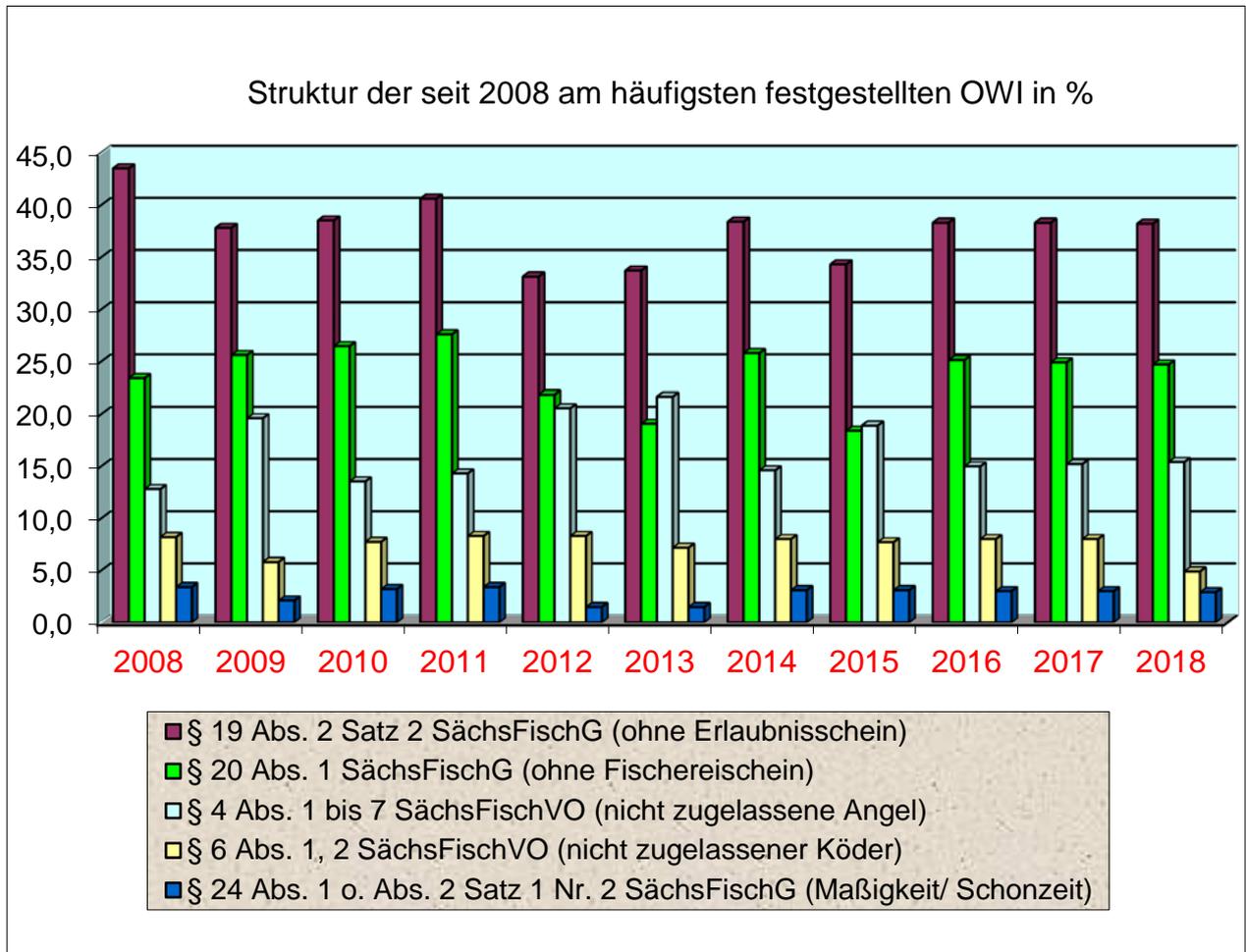


Abbildung 3: Struktur der seit 2005 am häufigsten festgestellten OWiG-Verstöße in %
(Auszug 2008 – 2018)

Die dargestellten Verstöße entsprachen 2018 zusammen 89,1 % aller angezeigten Ordnungswidrigkeits- bzw. Straftatbestände.

Seit 2009 werden die Kontrollen der Fischereiaufsicht verstärkt auf Bau- u. Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, Transport und Hälterung von Fischen, Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen und funktionsfähige Fischaufstiegshilfen ausgedehnt.

Am 23. Oktober 2014 trat die Allgemeinverfügung gemäß § 14 Absatz 3 der Sächsischen Fischereiverordnung (Bauen am und im Gewässer während der Fischschonzeit) in Kraft.

Seit dieser Zeit kontrolliert die staatliche Fischereiaufsicht verstärkt den sachgerechten Vollzugs der Allgemeinverfügung. Diesbezüglich wurden bis dato 103 Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet.

6 Ordnungswidrigkeitsverfahren – Ahndung der Tatbestände

2018 wurden 326 Mitteilungen/Anzeigen bei der Fischereibehörde eingereicht und 449 Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht registriert.

Tabelle 3: Ahndung festgestellter Ordnungswidrigkeiten 2018 (Bearbeitungsstand)

OWI-Ahndung 2018	Anzahl	%
Bußgeldbescheid	171	54,3
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	41	13,0
Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	27	8,6
Einstellung des Verfahrens (LfULG/ STA/ Urteil/ Abgabe)	65	20,6
Abgabe an die Staatsanwaltschaft	11	3,5
Kein Verfahren eröffnet (keine Owi; unbekannt; < 14 Jahre)	0	0,0
gesamt	315	100

- Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld wurde hauptsächlich in folgenden Fallgruppen ausgesprochen:
 - vergessene Unterschrift auf dem Fischereischein bzw. dem Erlaubnisschein;
 - bei von Jugendlichen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
 - beim Angeln mit nicht zugelassenem Köderfisch, wenn keine konkrete Beschreibung des verwendeten Köderfisches im Protokoll festgestellt worden ist und dieses innerhalb der Zeugenvernehmung nicht mehr aufgeklärt werden konnte.
- Die Einstellungen der Verfahren beruhen in der Mehrzahl auf der Nichtbeweisbarkeit der Tatvorwürfe aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen. In einigen Fällen gaben die Betroffenen unrichtige Namen und Anschriften an, die trotz Amtshilfeersuchen nicht ausfindig gemacht werden konnten.
- Bei den Abgaben an die Staatsanwaltschaft (StA) handelt es sich um das Bestehen eines Verdachts auf Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Fischdiebstahls sowie der Fischwilderei (§§ 242, 293 StGB).

Diese Übersicht beinhaltet auch Anzeigen, die seitens der Polizei oder Wasserschutzpolizei direkt bei den Staatsanwaltschaften eingereicht wurden und anschließend von dort zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit (OWi) an die zuständige Stelle in Königswartha gelangten.

In 2018 waren es 36 Mitteilungen, die über Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht bei der Fischereibehörde durch andere Partner eingereicht wurden.

2018	Anzahl Mitteilungen	2018	Anzahl Mitteilungen
Anglerverbände	33	Umwelt-/ Wasserbehörde	0
Polizei	0	Sonstige (Bürger, Landestalsperrenverwaltung ...)	3
Wasserschutzpolizei	0	Teichwirtschaften	0

7 Gerätesicherstellungen

Seit 1996 wurden in 505 Fällen Angelgerätschaften entsprechend § 35 Abs. 3 SächsFischG sichergestellt.

Die Verwahrung erfolgt bis zum Abschluss des Rechtsverfahrens und der anschließenden Abholung oder Verwertung zentral in der Asservatenkammer der Fischereibehörde Königswartha.



Abbildung 4: Asservatenkammer – sichergestellte Fischfanggeräte + Jahresstatistik

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Andreas Schreier
Abteilung Landwirtschaft/Referat Fischerei
Gutsstr. 1, 02699 Königswartha
Telefon: +49 35931 296-43
Telefax: +49 35931 296-11
E-Mail: Andreas.Schreier@smul.sachsen.de

Redaktion:

Siehe Autor

Redaktionsschluss:

15.01.2019

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.